

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg
(Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252, 279), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in Verbindung mit dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Harzburg unterhält in ihrem Bereich Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Es werden folgende 2 Gebührensätze festgesetzt:

- I. die Regelgebühr
- II. die ermäßigte Gebühr (75 v. H. von der Regelgebühr)

- (3) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird zunächst die Regelgebühr festgesetzt. Auf Antrag kann die ermäßigte Gebühr festgesetzt werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte der Stadt Bad Harzburg Einkommensnachweise vorlegt, die eine Ermäßigung rechtfertigen.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte ist im letzten Kindergartenjahr vor der Schule von der Gebührenpflicht freigestellt. Erziehungsberechtigte, die vor oder mit Eintritt sowie während der Gebührenfreiheit eine ganztägige Betreuung benötigen, müssen den Umfang der Berufstätigkeit durch Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Bürgermeister oder ein durch ihn Beauftragter gewähren. Die Gebührenfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (5) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätte, ermäßigen sich die Gebühren für jedes gebührenpflichtige Kind wie folgt:

- | | |
|---|------------------|
| für ein gebührenpflichtiges Kind | keine Ermäßigung |
| für zwei gebührenpflichtige Kinder | auf je 75 v. H. |
| für drei und mehr gebührenpflichtige Kinder | auf je 60 v. H. |

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen zur Ganztagschule im Grundschulbereich beziehen.

§ 2

Benutzungsgebühren und Öffnungszeiten

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

Krippe und Kindergarten

Betreuungszeit		Krippe	Kindergarten
Ganztags: 7.30 – 16.30 Uhr	Regelgebühr	223,50 € monatlich	174,80 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	167,60 € monatlich	131,10 € monatlich
Betreuungszeit		Krippe	Kindergarten
Erweiterte Vor- mittagsbetreuung: 7.30 – 14.00 Uhr	Regelgebühr	182,00 € monatlich	145,20 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	136,50 € monatlich	108,90 € monatlich
Halbtags: 7.30 – 12.30 Uhr	Regelgebühr	157,00 € monatlich	127,40 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	117,70 € monatlich	95,50 € monatlich
Nachmittags: 13.00 – 17.00 Uhr	Regelgebühr	119,60 € monatlich	100,60 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	89,70 € monatlich	75,40 € monatlich

Hort

Betreuungszeit		
Bis zu 2 Stunden	Regelgebühr	76,90 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	57,60 € monatlich
13.00 – 17.00 Uhr	Regelgebühr	100,60 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	75,40 € monatlich
Verlängerte Betreuung bis 18.00 Uhr In besonders begründeten <u>Aus-</u> <u>nahmefällen</u> , auch Kinder anderer Altersgruppen	Zusätzliche Gebühr	11,80 € monatlich

Als Ergänzung zur Ganztagschule im Grundschulbereich

Betreuungszeit		
Frühdienst 7.00 – 7.45 Uhr	Regelgebühr	64,30 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	48,20 € monatlich
Ferienbetreuung 7.30 – 14.00 Uhr	Regelgebühr	36,50 € je angefangene Woche
	Ermäßigte Gebühr	27,30 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung 7.30 – 16.30 Uhr	Regelgebühr	44,00 € je angefangene Woche
	Ermäßigte Gebühr	33,00 € je angefangene Woche

(2) Neben der Benutzungsgebühr werden die Verpflegung und die Getränke zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für Küchenhilfen werden über die Benutzungsgebühr abgegolten.

§ 3

Einkommengrenzen für Gebührenermäßigungen

Den Einkommengrenzen für Gebührenermäßigungen liegt der § 90 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. Der Absatz 4 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in Verbindung mit § 20 des KiTaG.

Abweichend von § 90 Abs. 4 SGB VIII setzt sich die Einkommengrenze zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe von 120 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70% des Eckregelsatzes je Familienmitglied
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die jeweils aktuellen Einkommengrenzen können in den Kindergärten/Kindertagesstätten oder im Rathaus eingesehen werden.

Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen aller zum Haushalt zurechnenden Familienmitglieder (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder). Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und Zinsen aus Kapitalvermögen (Einzelfallprüfung) als Einkommen.

Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind sofort anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder oder die Person, auf deren Antrag die Aufnahme von Kindern erfolgt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Gebührenpflichtige, auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.
- (5) Die Höhe der Gebühr für die Bezieher wirtschaftlicher Jugendhilfe und die Bezieher von Sozialhilfe wird mit dem Landkreis Goslar als deren Träger vertraglich vereinbart. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Landkreis Goslar über die Höhe der Gebühr zu verhandeln.
- (6) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. Abmeldungen von der Kindertagesstätte sind vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen und haben spätestens bis zum Monatsende zu erfolgen. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt (auch bei Krankheit). Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (7) Die Gebühr ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätten oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu zahlen. Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen und Naturereignisse oder ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen u.ä.).
- (8) Bei unpünktlicher Zahlung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sobald die Gebühren jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (9) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (10) Abweichend von den Absätzen 1, 3, 6, 7 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes: Erhebungszeitraum ist eine Woche. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Ferienzeitraumes. Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten nach §§ 9 und 10 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlage.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Bad Harzburg.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Harzburg, 20. November 2012

A b r a h m s
Bürgermeister